

81. Ist die Ehefrau auf Grund einer dem Art. 1514 Abs. 1 Code civil entsprechenden Bestimmung ihres Ehevertrages berechtigt, im Falle der Entfugung auf die Gütergemeinschaft eine von ihr in die Ehe gebrachte und in die Gütergemeinschaft eingeworfene Liegenschaft

gegenüber der Konkursmasse ihres Ehemannes in natura zurückzufordern?

II. Civilsenat. Urt. v. 13. Juni 1893 i. S. der Ehefrau des M. M. (Kl.) w. die Konkursmasse des M. M. (Bekl.) Rep. II. 49/93.

I. Landgericht Zabern.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Nachdem gegen M. M. das Konkursverfahren eröffnet worden war, hat dessen Ehefrau bei dem Landgerichte Gütertrennung erwirkt und sodann auf die Gütergemeinschaft verzichtet. Da ihr der Heiratsvertrag das Recht wahrte, bei Verzicht auf die Gütergemeinschaft ihr Heiratsgut zurückzunehmen, ihrem Ansprüche, das in die Gütergemeinschaft eingeworfene, zur Konkursmasse gezogene und der Versteigerung unterworfenen Haus zurückzunehmen, seitens des Konkursverwalters aber nicht nachgegeben wurde, erhob sie gegen die Konkursmasse Klage mit dem Antrage: Daß die auf Anstehen des beklagten Konkursverwalters eingeleitete Zwangsvollstreckung, speziell der vom Amtsgerichte Saarburg erwirkte Zwangsvollstreckungsbeschluß, insoweit er das fragliche Wohnhaus betreffe, als ungerechtfertigt aufgehoben, und erkannt werde, daß das Haus der Klägerin gehöre.

Das Landgericht hat nach Klageantrag erkannt, auf Berufung des Beklagten das Oberlandesgericht dagegen die Klage abgewiesen; die Revision der Klägerin wurde verworfen.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin und deren jetzt in Konkurs befindlicher Ehemann haben vor Eingehung ihrer Ehe in einem Ehevertrage vom 14. Februar 1876 sich der gesetzlichen Gütergemeinschaft (Art. 1400 flg. B.G.B.) unterworfen, jedoch mit nach Artt. 1387, 1497 B.G.B. zulässigen Abänderungen. Die Klägerin hat nämlich nach Art. 2 des Ehevertrages ein ihr gehöriges Wohnhaus mit Zugehör in die Gütergemeinschaft eingeworfen, dagegen soll das übrige gegenwärtige wie das gesamte künftig anfallende Vermögen Sondergut des betreffenden Ehegatten bleiben, und die Ehefrau berechtigt sein, wenn sie auf die Gütergemeinschaft verzichte, ihr Heiratsgut und alles, was ihr während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung, Vermächtnis oder sonstwie zugefallen sei, zurückzunehmen. Diese letztere Bestimmung entspricht, soweit sie

das Heiratsgut der Klägerin betrifft, der Klausel des Art. 1514 B.G.B.; und da das erwähnte in die Gütergemeinschaft eingebrachte Wohnhaus nach Art. 1540 B.G.B. zu dem Heiratsgute der Klägerin gehört, so will dieselbe, nachdem ihr Ehemann in Konkurs geraten ist, und sie nach Erwirkung der Vermögensabsonderung auf die Gemeinschaft verzichtet hat, von der ihr im Ehevertrage zugestandenen Berechtigung, in diesem Falle ihr Heiratsgut zurückzunehmen, in der Weise Gebrauch machen, daß sie das noch unveräußerte Wohnhaus in natura aus der Konkursmasse als ihr Eigentum zurückfordert. Mit Recht hat jedoch das Oberlandesgericht dem Art. 1514 B.G.B. die Auslegung gegeben, daß diese Vorschrift zu einem Ansprüche auf Aussonderung fraglicher Liegenschaft aus der Konkursmasse nicht berechtige, vielmehr nur einen Ersatzanspruch nach dem Werte begründe, welcher als Konkursforderung geltend zu machen sei.

Zunächst ist als feststehend zu betrachten, daß auch bei dem erwähnten Vertragsgebilde des Art. 1514 B.G.B. die von einer Ehefrau in die Gütergemeinschaft eingebrachten Mobilien und ebenso die mobilisierten Liegenschaften Eigentum der Gemeinschaft werden, und daß der Ehemann, solange die Gemeinschaft besteht, über diese Gegenstände frei verfügen, die mobilisierten Liegenschaften also verpfänden und veräußern kann, ohne daß bei Auflösung der Gemeinschaft und Verzichtsleistung auf dieselbe der Ehefrau das Recht zustände, eine solche Hypothek für nichtig erklären zu lassen oder die Liegenschaft als ihr Eigentum von dem dritten Erwerber zurückzufordern. Diese Auffassung der gedachten, bereits unter dem älteren Rechte gebräuchlichen Klausel hat schon Pothier (Oeuvres Bd. 8 Nr. 40) vertreten, und es darf angenommen werden, daß Art. 1514 Code civil sich der Lehre Pothier's in den Hauptpunkten angeschlossen habe.

Die Ehefrau verliert, wenn sie der Gütergemeinschaft entsagt, nach Art. 1492 B.G.B. alle Rechte auf das dazu gehörige Vermögen, selbst auf das von ihr zugebrachte bewegliche Vermögen, und nach Art. 1507 B.G.B. besteht die Wirkung der bestimmten Mobilisierung darin, daß die unbewegliche Sache, welche deren Gegenstand ausmacht, gleich den beweglichen selbst zum Vermögen der Gemeinschaft gehört. Die Ausdrucksweise des Art. 1514 B.G.B., daß die Frau sich ausbedingen könne, das bei Eingehung der Ehe oder nachher eingebrachte Vermögen im Falle der Entfugung auf die

Gütergemeinschaft ganz oder zum Teil zurückzunehmen („qu'en cas de renonciation à la communauté elle reprendra tout ou partie de ce qu'elle y aura apporté“) kann nicht dazu führen, dieser Abweichung von den angeführten gesetzlichen Regeln die Auslegung zu geben, daß die Zubringung des zur Bestreitung der Lasten der Ehe bestimmten Heiratsgutes hiernach unter einer Resolutionsbedingung erfolge, welche gerade beim Rückgange der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mannes der Ehefrau ermöglichen würde, dieses Heiratsgut den Gläubigern der Gütergemeinschaft wieder zu entreißen. Die Klausel der schuldenfreien Zurücknahme des eingebrachten Vermögens erheischt eine einschränkende Auslegung (Artt. 1514. 1528 B.G.B.). Finden sich die ihr unterworfenen Gegenstände bei Auflösung der Gemeinschaft in dieser nicht mehr vor, so steht der Frau, wie bei einer aus dem Verkaufe einer Sonderliegenschaft entstandenen Reprisenforderung, nur eine in Konkurrenz mit den übrigen Gläubigern geltend zu machende Erbschaftforderung zu.

Daselbe muß aber mit Laurent (*Principes de droit civil* Bd. 23 Nr. 340 flg.) auch dann angenommen werden, wenn die in die Gütergemeinschaft eingeworfenen Gegenstände bei Auflösung der Gütergemeinschaft noch *in natura*, vorhanden sind, und das Rückforderungsrecht gegenüber den Gläubigern ausgeübt wird.

Vgl. auch Marcadé & Pont, *Code civil* Bd. 5 zu Art. 1514 unter § 770 flg. und Guillaouard, *Traité du contrat de mariage* Bd. 3 Nr. 1606.

Ist eine Liegenschaft in die Gütergemeinschaft eingeworfen und damit deren Eigentum geworden, so ist sie nach Art. 2093 B.G.B. in das allgemeine Unterpfand der Gläubiger übergegangen und muß diesen auch dann noch verhaftet bleiben, wenn das Recht der Rücknahme aus Art. 1514 B.G.B. durch die Auflösung der Gemeinschaft entstanden ist, da dieses nur als eine persönliche Forderung, welche der Frau einen besonderen Schutz gegen die Folgen schlechter Vermögensverwaltung des Mannes gewähren soll, aufzufassen ist, während das Eigentum an der Liegenschaft der Masse verbleibt.

Hieraus ergibt sich, daß die Revision zurückgewiesen werden mußte.“ . . .